KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 26.07.1999
KOM (1999) 391 endg.

99/0172 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSLAGE IN TADSCHIKISTAN

Wie Armenien und Georgien wurde Tadschikistan durch den wirtschaftlichen Zusammenbruch infolge des Zerfalls der Kommandowirtschaft und der Auflösung der früheren Sowjetunion schwer getroffen. Die Krise erreichte ihren Höhepunkt, als der Zahlungsverkehr und der Handel zwischen den Republiken praktisch zum Erliegen kamen, die Zahlungsrückstände zunahmen und die Preise durch die Hyperinflation stark in die Höhe getrieben wurden. Außerdem führte der Bürgerkrieg im Land dazu, daß die Infrastruktur vernichtet und der Handel gestört wurde und zahlreiche Menschen in andere Regionen flüchteten oder verschleppt wurden. In dieser Krisensituation brach die Produktion um zwei Drittel ein, und der Lebensstandard der Durchschnittsbevölkerung sank unter die Armutsgrenze ab.

Aufgrund der anhaltenden Bürgerkriegsunruhen leitete Tadschikistan als einer der letzten NUS Reformen ein. Nach wiederholten Anstrengungen zur Stabilisierung der Wirtschaft und dank eines Friedensabkommens zwischen den Kriegsparteien verzeichnete Tadschikistan 1997 jedoch erstmals ein Wachstum (1,7%). Trotz zweier externer Schocks (anhaltender Preisverfall an den internationalen Rohstoffmärkten - vor allem für Baumwolle und Aluminium - und Finanzkrise in Rußland) wuchs die gesamtwirtschaftliche Produktion 1998 in bemerkenswerter Weise um etwa 5,3%, wenn auch von einem sehr niedrigen Ausgangsniveau. Trotz einer erhöhten Kreditvergabe an den Baumwollsektor und einer drastischen Währungsabwertung gegenüber dem US$ (um 33 % von August 1998 bis Mitte März 1999) ging die jährliche Inflation im Dezember 1998 auf unter 3 % zurück. Die fiskalischen/quasi-fiskalischen Schwierigkeiten setzten sich Anfang 1999 fort, da die Regierung im Januar kein zufriedenstellendes Aufkommen erzielte, während die Zentralbank weiterhin direkte Kredite an den illiquiden Baumwollsektor vergab. Im Jahr 1998 erhöhte sich das Leistungsbilanzdefizit von 5,5 % auf 15,2 % des BIP (ohne offizielle Übertragungen), da die Exporteinnahmen und auch die Überweisungen aus Rußland zurückgingen. Ende 1998 beliefen sich die Bruttowährungsreserven auf 65 Mio. US$ und deckten damit nur die Einfuhren von 1.4 Monaten. Die tadschikische Zahlungsbilanzposition dürfte auch auf mittlere Sicht labil bleiben.

Ende 1998 beliefen sich die Auslandsschulden Tadschikistans noch auf 1,263 Mio. US$ bzw. 98 % des BIP. Aufgrund des Außenfinanzierungsbedarfs und der unzureichenden Hartwährungsreserven des Landes sind in Tadschikistan erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber Gläubigern und Lieferanten aufgelaufen, unter anderem auch gegenüber der Gemeinschaft (Rückstände, einschließlich Verzugszinsen, von insgesamt rund 74 Mio. €) für im Jahr 1992 vergebene kommerzielle Kredite zur Finanzierung des Imports von Nahrungsmitteln und Medikamenten. Allerdings haben sich die tadschikischen Behörden verpflichtet, ihren ausstehenden finanziellen

Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft in vollem Umfang nachzukommen, und haben bereits eine minimale Bedienung ihrer Schulden sichergestellt.

Tadschikistan ist das ärmste Land der GUS und gehört zu den am wenigsten entwickelten Ländern der Welt; der größte Teil der Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze. Durch den Bürgerkrieg hat sich die Armut verschärft und ausgeweitet, so daß sich die Regierung vor der schwierigen Aufgabe sah, das große Problem der Flüchtlinge, Verschleppten (700.000) und entlassenen Soldaten zu bewältigen. Über die innenpolitischen Probleme hinaus ist die Bevölkerung seit August 1998 auch schwer von der Finanzkrise in Rußland betroffen, so daß ein großer Teil nicht einmal mehr seinen Grundbedarf decken kann. Da die öffentlichen Finanzen außer Kontrolle zu geraten drohen, könnte die Versuchung wachsen, weitere Zahlungsrückstände bei Sozialleistungen anzuhäufen, während die haushaltsmäßige Unterstützung der Umsetzung des noch fragilen Friedensabkommens geschwächt würde.

Um seinen Grundbedarf decken zu können, hat Tadschikistan, wie Armenien und Georgien, in den letzten Jahren internationale humanitäre Hilfe in Anspruch genommen, die zu einem erheblichen Teil von der Gemeinschaft (vor allem über ECHO) bereitgestellt wurde. Die technische Hilfe über TACIS und das bereits gewährte EG-Ernährungssicherungsprogramm wurden allerdings aus Sicherheitsgründen einstweilen eingestellt, während der Rat im November 1997 einen Beschluß über eine Sonderfinanzhilfe für Tadschikistan bis zur Umsetzung eines vom IWF unterstützten makroökonomischen Stabilisierungs- und Strukturreformprogramms aussetzte.

2. POLITISCHE LAGE

Nach mehrjährigem Bürgerkrieg unterzeichneten die tadschikische Regierung und die Vereinte Tadschikische Opposition im Juni 1997 ein allgemeines Friedensabkommen. Zentrale Elemente dieses Friedensabkommens sind ein freies und gerechtes Verfassungsreferendum sowie Parlaments- und Präsidenschaftswahlen im Herbst 1999.

Die Umsetzung dieses Friedensabkommens hat sich als schwierig erwiesen, da nicht alle bewaffneten Gruppierungen in Tadschikistan in vollem Umfang an dem Prozeß beteiligt werden. Gewaltsame Zwischenfälle, die teilweise gegen die Mitarbeiter ausländischer Organisationen gerichtet waren, haben zu Problemen sowohl für den Friedensprozeß als auch für die Tätigkeit internationaler Geber geführt.

Die Vereinten Nationen und die Internationalen Finanzierungsinstitutionen unterstützen den Friedensprozeß, dessen Erfolg nicht nur für die Zukunft Tadschikistans, sondern für ganz Zentralasien von großer Bedeutung ist, jedoch weiter. Die EG ist weiterhin über ECHO und seit diesem Jahr auch über ihr Wiederaufbauprogramm präsent und will ihre Beziehungen zu Tadschikistan, auch durch neue vertragliche Regelungen, normalisieren.

Allerdings wird die zeitliche Gestaltung der Umsetzung den politischen Fortschritten im Hinblick auf die allgemeine Sicherheitslage und den Friedensprozeß sowie insbesondere die Abhaltung des Verfassungsreferendums und der Wahlen unter annehmbaren Bedingungen Rechnung tragen.

3. STAND DES IWF-PROGRAMMS

Nach zwei Sofortkrediten, die nach dem Konflikt im Dezember 1997 und April 1998 gewährt wurden, bewilligte der IWF im Juni 1998 ein dreijähriges ESAF-Programm zugunsten Tadschikistans im Gegenwert von 128 Mio. US$, um die Stabilisierungserfolge zu festigen und ein nachhaltiges Wachstum zu erreichen. Zu den Kernelementen des Programms gehört die Wiederherstellung der geld- und finanzpolitischen Disziplin, die Stabilisierung des Wechselkurses und der Zinsen, eine verbesserte Mobilisierung inländischer Ressourcen und eine Erhöhung der Währungsreserven. Der Schwerpunkt der Strukturreformen liegt auf der Privatisierung von Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, der Entwicklung der Privatwirtschaft sowie der Reform des Finanz-, Landwirtschafts- und Sozialsektors.

Außerdem wurde am 11. Dezember 1998 auf Initiative von IWF und Weltbank eine Sitzung der Beratenden Gruppe einberufen, um den Zugang zu den Finanzierungsfazilitäten, die diese Institutionen zugunsten von Tadschikistan und anderen von den externen Effekten der Rußlandkrise besonders betroffenen NUS anbieten, zu verbessern. Da diese Länder im Verhältnis zu ihrer Quote bereits über hohen Zugang verfügten, forderten IWF und Weltbank bilaterale Geber und insbesondere die Europäische Gemeinschaft auf, ergänzende Sonderfinanzhilfen zur Verfügung zu stellen.

Trotz einiger Zielverfehlungen bei der Umsetzung des ESAF-Programms unterstützte der IWF die Anpassungs- und Reformanstrengungen der Behörden im Dezember 1998 weiter und empfahl, die nach der Hälfte der Laufzeit vorgesehene Überprüfung im Rahmen der ersten jährlichen ESAF-Vereinbarung abzuschließen. Außerdem bewilligte er den Antrag der tadschikischen Behörden auf erweiterten Zugang (6 Mio. US$) zu IWF-Mitteln im Rahmen der ESAF-Vereinbarung.

Die tadschikische Regierung hat energische Maßnahmen ergriffen, um die externen Schocks zu bewältigen; die bislang verfolgte Politik hat zu einem unerwartet raschen Inflationsrückgang, einer Erholung der Wirtschaftstätigkeit und einem realen Einkommensanstieg geführt. Die Strukturreformen in zentralen Bereichen scheinen zufriedenstellend voranzukommen, wenn auch nicht ganz entsprechend dem ursprünglichen Zeitplan. Auch in Bereichen, in denen Verzögerungen aufgetreten waren, werden Fortschritte gemeldet. Die jüngste IWF-Prüfungsmission kam (im Mai 1999) zu ermutigenden Ergebnissen, so daß in Kürze mit einer positiven Entscheidung über ein zweites Jahresprogramm im Rahmen der dreijährigen ESAF-Fazilität gerechnet wird.

4. VORGESCHLAGENE SONDERFINANZHILFE FÜR TADSCHIKISTAN

Die Kommission hält das makroökonomische Programm Tadschikistans für energisch und umfassend. Das Programm dürfte - wenn es vollständig umgesetzt wird - die erforderliche makroökonomische Stabilisierung sicherstellen und über die Strukturreformen die Grundlagen für eine Marktwirtschaft schaffen. Ohne zusätzliche externe Hilfe wäre der Reformprozeß jedoch gefährdet, das Land wäre 1999 mit erheblichen außenwirtschaftlichen Ungleichgewichten konfrontiert und könnte seinen internationalen finanziellen Verpflichtungen mittelfristig nicht mehr nachkommen.

Das zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählende Tadschikistan kann von der Weltbank Darlehen zu äußerst günstigen IDA-Bedingungen (IDA: International Development Association) und vom IWF Darlehen im Rahmen der ESAF-Fazilität, über die der Fonds Gelder zu Vorzugskonditionen vergibt, in Anspruch nehmen.

Angesichts der ungewöhnlich harten derzeitigen sozialen und wirtschaftlichen Lage in Tadschikistan und insbesondere seiner extremen Anfälligkeit für externe Schocks vertritt die Kommission die Auffassung, daß dem Land Hilfen zu vergünstigten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden sollten und daß eine Sonderfinanzhilfe in Form einer Kombination aus einem Darlehen und verlorenen Zuschüssen erforderlich ist, um die Umsetzung des tadschikischen Stabilisierungs- und Strukturreformprogramms zu unterstützen.

Am 17. November 1997 beschloß der Rat eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien[1] und einigte sich grundsätzlich darauf, eine ähnliche Hilfe für Tadschikistan zu erwägen, sobald das Land eine höhere Kredittranche mit dem IWF vereinbart hat.

Im Januar 1997 verpflichtete sich Tadschikistan, seine ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft in vollem Umfang zu bedienen, und stellt derzeit eine minimale Bedienung der ausstehenden Forderungen der Gemeinschaft sicher. Außerdem führt das Land zur Zeit ein umfassendes Anpassungs- und Reformprogramm im Rahmen einer dreijährigen ESAF-Vereinbarung durch, die der IWF im Juni 1998 bewilligte. Die Voraussetzungen für die Erwägung einer Sonderfinanzhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Landes sind nun also offenbar erfüllt.

Angesichts dessen will die Kommission, wie sie in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vom 20. Januar 1999[2] bereits angekündigt hat, eine Erhöhung der für Armenien und Georgien im November 1997 bereitgestellten Finanzmittel vorschlagen, um Spielraum für eine Sonderhilfe zugunsten Tadschikistans zu schaffen. Die Kommission

1 97/787/EG, ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37.

2 "Die Rußland-Krise und ihre Auswirkungen auf die Neuen Unabhängigen Staaten und die Mongolei", KOM(1999) 8 endg., angenommen von der Kommission am 20. Januar 1999.

schlägt vor, den Beschluß 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 anzupassen, um die derzeitigen Höchstbeträge für langfristige Darlehen und Zuschüsse anzuheben:

– der Darlehenshöchstbetrag würde um maximal 75 Mio. € erhöht;

– der Zuschußhöchstbetrag würde um maximal 35 Mio. € erhöht, die aus dem Gesamthaushalt zu finanzieren wären.

Diese Beträge entsprechen dem verbleibenden Finanzierungsbedarf Tadschikistans, wenn auch die Mittelabflüsse aufgrund der Begleichung der Zahlungsrückstände des Landes gegenüber der Gemeinschaft (73 Mio. € zum 31. März, zu denen monatlich etwa 200.000 € an Verzugszinsen hinzukommen) berücksichtigt werden. Bei den genannten Beträgen handelt es sich selbstverständlich um Obergrenzen; die tatsächlichen Auszahlungen wären in Verhandlungen zwischen den tadschikischen Behörden und der Kommission zu vereinbaren. Bei diesen Verhandlungen wären auch Umfang und Zeitpunkt eines Abbaus der Nettoschuldnerposition des Landes gegenüber der Gemeinschaft festzulegen, wobei wie im Falle Armeniens und Georgiens die Verfügbarkeit der Zuschußkomponente der Finanzhilfe berücksichtigt werden müßte, die in aufeinanderfolgenden jährlichen Tranchen ausgezahlt werden soll.

Die Darlehenskomponente der Finanzhilfe würde durch Anleihen der Gemeinschaft am Markt mit einer Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert. Die Mittel würden sodann als Darlehen der Gemeinschaft an das Empfängerland weitergereicht. Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen wären vollkommen erfolgsneutral und ohne jedes kommerzielle Risiko für die Gemeinschaft. Nach Maßgabe des Garantiefondsmechanismus würde ein Beschluß zur Gewährung von Darlehen von bis zu 75 Mio. € an das Empfängerland haushaltsmäßig die Einstellung eines Betrags von 10,5 Mio. € in den Fonds notwendig machen, der der Reserve des Jahres 1999 für Garantien zur Absicherung externer Maßnahmen entnommen würde.

Was die Zuschußkomponente der Finanzhilfe anbelangt, so vertritt die Kommission - unbeschadet der Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde - die Auffassung, daß dieser Teil der Sonderfinanzhilfe innerhalb der bestehenden Obergrenzen der Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 im Zeitraum 2000-2004 in fünf gleichen jährlichen Teilbeträgen von maximal 7 Mio. € ausgezahlt werden müßte.

Um die Kohärenz mit der allgemeinen EG-Politik gegenüber Tadschikistan zu gewährleisten, würde nach Annahme dieses Beschlusses darüber entschieden, ob die Fortschritte beim Friedensprozeß und insbesondere im Hinblick auf die Abhaltung der Wahlen ausreichen, um die sofortige Durchführung der Sonderfinanzhilfe für Tadschikistan zu rechtfertigen.

Dementsprechend bittet die Kommission den Rat, die vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen und Tadschikistan die Möglichkeit zu geben, neben Armenien und Georgien in den Genuß des bestehenden Ratsbeschlusses 97/787/EG zu kommen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

nach Stellungnahme der Kommission[3],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach dem Beschluß 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 wird Armenien und Georgien eine Sonderfinanzhilfe gewährt[5].

(2) Parallel zu dem Beschluß über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien einigte sich der Rat darauf, eine ähnliche Aktion für Tadschikistan zu erwägen, sobald die Umstände dies zulassen.

(3) Tadschikistan führt tiefgreifende politische und wirtschaftliche Reformen durch und unternimmt substantielle Anstrengungen zur Umsetzung eines marktwirtschaftlichen Modells.

(4) Zwischen der Gemeinschaft und Tadschikistan dürften sich Handels-, Geschäfts- und Wirtschaftsbeziehungen entwickeln; Tadschikistan kommt für ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten in Frage und hat förmlich beantragt, so bald wie möglich in den Genuß eines solchen Abkommens zu kommen.

(5) Tadschikistan einigte sich im Juni 1998 mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) auf eine dreijährige Erweiterte Strukturanpassungsfazilität (ESAF).

(6) Die tadschikischen Behörden haben sich förmlich verpflichtet, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft in

3 KOM (1997) 24 endg., ABl. C 95 vom 24.3.1997, S. 64 - 1997/0028/CNS und KOM (1999) xxx endg., ABl. C.

4 ABl. C .

5 97/787/EG, ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37.

vollem Umfang nachzukommen, und stellen eine minimale Bedienung der ausstehenden Forderungen der Gemeinschaft sicher.

(7) Die tadschikischen Behörden haben die Gemeinschaft förmlich um eine Sonderfinanzhilfe ersucht.

(8) Tadschikistan ist ein einkommenschwaches Land und befindet sich in einer besonders schwierigen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lage; Das Land kann mit besonders günstigen Bedingungen ausgestattete Darlehen der Weltbank und des IWF erhalten.

(9) Eine zu Vorzugsbedingungen vergebene Finanzhilfe der Gemeinschaft in Form einer Kombination aus einem langfristigen Darlehen und verlorenen Zuschüssen ist eine angemessene Maßnahme, um dem Empfängerland in dieser kritischen Phase zu helfen.

(10) Sowohl die Darlehens- als auch die Zuschußkomponente der Finanzhilfe haben Ausnahmecharakter und schaffen daher keinen Präzedenzfall für die Zukunft.

(11) Die Einbeziehung einer Zuschußkomponente in die Finanzhilfe erfolgt unbeschadet der Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde.

(12) Die Finanzhilfe sollte von der Kommission verwaltet werden.

(13) Bei der Umsetzung dieses Beschlusses wird die Kommission die Fortschritte im innertadschikischen Friedensprozeß und insbesondere im Hinblick auf die Abhaltung der Wahlen unter annehmbaren Bedingungen gebührend berücksichtigen.

(14) Die Kommission hat vor Unterbreitung ihres Vorschlags den Wirtschafts- und Finanzausschuß konsultiert.

(15) Der Vertrag sieht nur in Artikel 308 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor -

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Beschluß 97/787/EG vom 17. November 1997 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

 (i) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

 "Die Gemeinschaft stellt Armenien, Georgien und Tadschikistan eine Sonderfinanzhilfe in Form von langfristigen Darlehen und verlorenen Zuschüssen zur Verfügung."

"Die Darlehenskomponente dieser Finanzhilfe beläuft sich auf einen Kapitalbetrag von insgesamt höchstens 245 Mio. €, mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren und einer tilgungsfreien Zeit von 10 Jahren. Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die den Empfängerländern in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt werden."

"Die Zuschußkomponente der Finanzhilfe besteht aus einem Betrag von bis zu 130 Mio. € für den Zeitraum 1997-2004, bei einem jährlichen Höchstbetrag von 24 Mio. €. Die Zuschüsse werden bereitgestellt, sofern die Nettoschuldnerposition der Empfängerländer gegenüber der Gemeinschaft erheblich abgebaut wird."

2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 2 wird der Gesamtbetrag des Darlehens für jedes einzelne Land von der Kommission zusammen mit dem ersten Zuschußteilbetrag zur Verfügung gestellt. Der Restbetrag der Zuschußkomponente wird von der Kommission vorbehaltlich der vorgenannten Bestimmungen in aufeinanderfolgenden Teilbeträgen zur Verfügung gestellt."

3. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Vor dem 31. Dezember 2004 prüft der Rat die Durchführung dieses Beschlusses bis zu diesem Zeitpunkt anhand eines umfassenden Berichts der Kommission." "

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

FÜR DIE RÜCKSTELLUNGEN IM GARANTIEFONDS IM JAHR 1999 BENÖTIGTE HAUSHALTSMITTEL UND MARGE IM RAHMEN DER RESERVE FÜR DARLEHEN UND DARLEHENSGARANTIEN FÜR DRITTLÄNDER

(in Mio. Euro)

Transaktion	**Berechnungs-grundlage** [6]	**Rückstellungen im Garantiefonds** [7]	**Reserve-marge**
			346,0 [8]
Beschlossen			
EIB/Neue Mandate [9]			
MOEL	872,9	122,2	223,8
ALA	218,1	30,5	193,3
Südafrika	143,5	20,1	173,2
MED	351,4	49,2	124,0
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	38,5	5,4	118,6
Bosnien	42,0	5,9	112,7
EIB/Alte Protokolle [9]			
Syrien	-30	-4,2	116,9
Finanzhilfe			
Albanien III	20	2,8	114,1
Bosnien I	20	2,8	111,3
Vorgeschlagen			

[6] Die Rückstellungsgrundlage wird anhand der geltenden Garantiesätze berechnet, d.h. 70% (bei EIB-Darlehen im Rahmen der neuen Mandate), 75% (EIB-Darlehen im Rahmen der alten Protokolle) bzw. 100% (Finanzhilfedarlehen).

[7] Nach den Rückstellungsregeln der Ratsverordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 vom 31. Oktober 1994. Da der Fonds seinen Zielbetrag zum 31.12.97 erreicht hatte, wurde die Einzahlungsquote auf 14% gesenkt.

[8] Reservebetrag 1999 für Darlehen und Darlehensgarantien für Drittländer nach der Finanziellen Vorausschau.

[9] Jährliche Beträge der 1999 vorgesehenen Darlehensunterzeichnungen und Korrektur der bereits in den Fonds eingestellten Beträge, um den effektiven Darlehensunterzeichnungen zum Jahresende 1998 Rechnung zu tragen: Überweisung an den Garantiefonds 5/99.

EIB/Türkei [10]	105	14,7	96,6
EIB/Kroatien[11]	35	4,9	91,7
Finanzhilfe			
Bulgarien IV[12]	100	14,0	77,7
Rumänien IV[12]	200	28,0	49,7
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien II[12]	50	7,0	42,7
Tadschikistan[12]	75	10,5	32,2

10 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer besonderen Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (KOM(95) 389/3).

11 Kooperationsabkommen EG/Kroatien (SEK(95) 180 endg.).

12 Kommissionsvorschlag.

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Sonderfinanzhilfe für Tadschikistan.

2. HAUSHALTSLINIE

– Zuschußkomponente der Finanzhilfe:

Artikel B7-531: Sonderfinanzhilfe für Armenien, Georgien und Tadschikistan.

– Darlehenskomponente der Finanzhilfe:

Haushaltslinie B0-213: Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 308 EG-Vertrag.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel

a) Beschreibung der Maßnahme

Bereitstellung eines Darlehens der Gemeinschaft (die Mittel hierfür werden durch Anleihen der Gemeinschaft auf den internationalen Kapitalmärkten finanziert) von bis zu 75 Mio. € und (aus dem Gemeinschaftshaushalt zu finanzierenden) Zuschüssen von bis zu 35 Mio. € für das Empfängerland zur Unterstützung der auf wirtschaftlichen Fortschritt ausgerichteten Reformanstrengungen seiner Regierung, zur Eindämmung der bereits weit verbreiteten Armut und zur Stärkung des laufenden Friedensprozesses.

b) Begründung der Maßnahme

Die Tragfähigkeit der Wirtschaftsreformen des Empfängerlandes hängt in hohem Maße von externen Finanzhilfen offizieller Geber ab, die zu Vorzugskonditionen gewährt werden.

4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Zuschuß: 2000-2004

Darlehen: 1999-2014

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN

5.1 Obligatorisch/nichtobligatorisch

– *Zuschußkomponente*: nichtobligatorisch.

– *Darlehenskomponente:* obligatorisch.

5.2 Getrennte/nichtgetrennte Mittel

– *Zuschußkomponente*: getrennt.

– *Darlehenskomponente*: getrennt.

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

– Verlorener Zuschuß (100%ige Beihilfe), der in aufeinanderfolgenden Teilbeträgen freigegeben würde.

– Mögliche Inanspruchnahme einer Haushaltsgarantie für Gemeinschaftsanleihen zur Finanzierung des Darlehens.

– Der Gemeinschaftszuschuß wird nicht zurückgezahlt. Die Darlehenskomponente wird zurückgezahlt.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Verhältnis zwischen Einzelkosten und Gesamtkosten)

a) Berechnungsweise

Die angegebenen Beträge der als erforderlich erachteten Finanzhilfe beruhen auf den derzeitigen Schätzungen des verbleibenden Außenfinanzierungsbedarfs des Empfängerlandes.

Für die Darlehenskomponente der Finanzhilfe wird ein Vermerk z.E. vorgeschlagen, da sich Umfang und Zeitpunkt eines etwaigen Rückgriffs auf diese Haushaltslinie nicht im voraus bestimmen lassen und da erwartet wird, daß die Haushaltsgarantie nicht in Anspruch genommen wird.

b) Auswirkungen der Maßnahme auf die Interventionsmittel

Der die Zuschußkomponente der Finanzhilfe betreffende Haushaltsartikel wird nur bei Erfüllung bestimmter politischer Auflagen, die mit den Behörden des Empfängerlandes zu vereinbaren sind, aktiviert.

Der die Haushaltsgarantie für die Darlehenskomponente der Finanzhilfe betreffende Haushaltsartikel wird nur im Falle einer effektiven Inanspruchnahme der Garantie aktiviert.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen - Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

i) *Zuschüsse*

Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt in jährlichen oder halbjährlichen Teilbeträgen ab dem Jahr 2000 innerhalb der Obergrenzen der Rubrik 4 der neuen Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006.

Für die Mittelzuweisungen (in jeweiligen Mio. €) wird folgende zeitliche Staffelung vorgeschlagen:

	2000	2001	2002	2003	2004
Verpflichtungsermächtigungen	7	7	7	7	7
Zahlungsermächtigungen	7	7	7	7	7

ii) *Eventuelle Inanspruchnahme der Haushaltsgarantie*:

– Rückgriff auf den durch die Ratsverordnung (EWG, Euratom) Nr. 2728 vom 31. Oktober 1994 errichteten Garantiefonds.

– Reichen die im Garantiefonds verfügbaren Mittel nicht aus, so würden zusätzliche Zahlungen aus dem Haushalt geleistet, durch Nutzung:

 - einer bei der Garantiereserve vorhandenen Marge;

 - verspäteter Zahlungen an den Haushalt, für die die Haushaltsreserve in Anspruch genommen wurde (nach Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung);

 - einer im Rahmen des Plafonds der Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau oder aufgrund einer Umschichtung innnerhalb dieser Rubrik vorhandenen Marge.

– Um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Ratsverordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 vom 29. Mai 1989 Anwendung.

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die Mittel werden direkt an die Zentralbank des Empfängerlandes ausgezahlt, sobald die Kommissionsdienststellen in Absprache mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuß sowie in Verbindung mit den Dienststellen des IWF und der Weltbank festgestellt haben, daß die in dem Land verfolgte

makroökonomische Politik zufriedenstellend und die mit der Finanzhilfe verbundenen spezifischen Auflagen erfüllt sind.

Die Finanzhilfemaßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses unterliegen der Rechnungskontrolle durch die zuständigen Kommissionsdienststellen oder den Rechnungshof, die jederzeit und überall durchgeführt werden kann.

9. ELEMENTE DER KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele

Durch Unterstützung der makroökonomischen Reformanstrengungen des Empfängerlandes und Ergänzung der Finanzierung, die die internationale Staatengemeinschaft dem Land im Rahmen des mit dem IWF vereinbarten Programms gewährt, würde diese Hilfe nicht nur den Übergang zur Marktwirtschaft unterstützen, sondern die verbesserte soziale, wirtschaftliche und finanzielle Lage wäre auch ein zentraler Beitrag zur Stärkung des Friedensprozesses in Tadschikistan.

Die Finanzhilfe würde dem Land auch helfen, seine ausstehenden finanziellen Verpflichtungen, insbesondere gegenüber der Gemeinschaft, zu bedienen. Die ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft belaufen sich derzeit auf 74 Mio. € (einschließlich Zahlungsrückstände und Verzugszinsen).

Die Durchführung der Finanzhilfe ist an die Bedingung geknüpft, daß das Empfängerland seinen ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft in vollem Umfang nachkommt.

9.2 Begründung der Maßnahme

– Die Möglichkeiten für einen erweiterten Zugang Tadschikistans zu den Fazilitäten der internationalen Finanzierungsinstitutionen sind begrenzt, und das Land verfügt im Verhältnis zu seiner Quote bereits über hohen Zugang.

– Wahl der Interventionsmodalitäten:

 - Wegen der bedenklichen sozialen und wirtschaftlichen Lage und der äußerst prekären Zahlungsbilanzsituation sollte Tadschikistan durch eine Finanzhilfe zu stark vergünstigten Bedingungen unterstützt werden.

 - Ein ähnliches Finanzhilfepaket wurde bereits für Armenien und Georgien verabschiedet (97/787/EG).

– Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die sich auf die Einzelergebnisse der Maßnahme auswirken könnten:

 - Weitere Negativentwicklung der Wirtschafts- und Finanzlage der Gesamtregion, insbesondere des Empfängerlandes.

- Wiederaufflammen des Bürgerkriegs.

9.3 Überwachung und Bewertung der Maßnahme

Die Sonderfinanzhilfe ist makroökonomischer Natur, und ihre Überwachung und Bewertung basieren auf zufriedenstellenden Ergebnissen bei den vom Empfängerland durchgeführten und vom IWF unterstützten Anpassungs- und Reformprogrammen.

Die Überwachung der Maßnahme durch die Kommissionsdienststellen wird auf der Grundlage eines soliden Systems makroökonomischer und struktureller Indikatoren erfolgen, die mit den Behörden des Empfängerlands abzustimmen sind. Außerdem werden die Kommissionsdienststellen weiterhin enge Verbindung mit IWF und Weltbank halten, um sich deren Einschätzung der Stabilisierungs- und Reformfortschritte des Empfängerlandes zunutze zu machen.

In dem Vorschlag für einen Ratsbeschluß ist ein jährlicher Bericht an das Europäische Parlament und den Rat vorgesehen, in dem auch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme bewertet werden soll.

10. VERWALTUNGSAUSGABEN (TEIL A DES EINZELPLANS III DES GESAMTHAUSHALTSPLANS)

Es handelt sich um eine Sondermaßnahme, durch die sich die Zahl der Kommissionsbediensteten nicht erhöht.